

FRIEDHOFSSATZUNG FÜR DEN FRIEDHOF DER EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE SEGEBERG

Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Segeberg in der Sitzung am 29.09.2005 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, daß Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewißheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

FRIEDHOFSSATZUNG FÜR DIE FRIEDHÖFE DER EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE SEGEBERG

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

§2 Verwaltung der Friedhöfe

§3 Außerdienststellung und Entwidmung

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§4 Öffnungszeiten

§5 Verhalten auf dem Friedhof

§6 Gewerbliche Arbeiten

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§7 Anmeldung der Bestattung

§8 Säрге, Urnen und Grabtücher

§9 Ruhezeit

§10 Ausheben und Schließen der Gräber

§11 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. GRABSTÄTTEN

§12 Allgemeines

§13 Reihen-Grabstätten

§14 Wahl-Grabstätten

§15 Nutzungszeit der Wahl-Grabstätten

§16 entfällt

§17 Übertragung oder Übergang von

Nutzungsrechte an Wahl-Grabstätten

§18 Rückgabe von Wahl-Grabstätten

*§19 Urnen-Reihen-Grabstätten und Urnen-
Wahl-Grabstätten*

§20 entfällt

§21 Registerführung

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN UND

GRABMALE

§22 Gestaltungsgrundsatz

§23 Wahlmöglichkeit

*§24 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die
Anlage von Grabstätten*

*§25 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die
Anlage von Grabstätten*

*§26 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die
Errichtung von Grabmalen*

*§27 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die
Errichtung von Grabmalen*

VI. ANLAGE UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§28 Allgemeines

§29 Grabpflege, Grabschmuck

§30 Vernachlässigung

§31 Umwelt- und Naturschutz

VII. GRABMALE UND BAULICHE ANLAGEN

§32 Zustimmungserfordernis

§33 Prüfung durch die Friedhofsverwaltung

§34 Fundamentierung und Befestigung

§35 Mausoleen und gemauerte Grüfte

§36 Unterhaltung

§37 Entfernung

*§38 Künstlerisch oder historisch wertvolle
Grabmale*

VIII. LEICHENRÄUME UND TRAUERFEIERN

§39 Benutzung der Leichenräume

§40 Trauerfeiern

IX. HAFTUNG UND GEBÜHREN

§41 Haftung

§42 Gebühren

X. SCHLUBVORSCHRIFTEN

§43 Übergangsregelung für alte

Grabnutzungsrechte

§44 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für die von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Segeberg getragenen Friedhöfe in ihrer jeweiligen Größe.

(2) Sie dienen der Bestattung der Glieder der Kirchengemeinde, sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Kirchengemeinde(n) hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Sie dienen auch der Bestattung von Feten und Totgeburten. Ferner werden Personen

bestattet, die vor ihrem Tode zwar außerhalb des Bereiches des Friedhofsträgers gelebt haben (z.B. in Alten- und Pflegeheimen), jedoch unmittelbar vor dem Fortzug im Bereich des Friedhofsträgers wohnhaft waren.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§2 *Verwaltung der Friedhöfe*

(1) Die Friedhöfe sind eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuß oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§3 *Außerdienststellung und Entwidmung*

(1) Die Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund außer Dienst gestellt und entwidmet werden.

(2) Nach Anordnung der beschränkten Außerdienststellung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.

(3) Nach Anordnung der Außerdienststellung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung der Bestatteten.

(4) Das gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichen Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet wird.

(5) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofs als Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

(6) Die Ersatzgrabstätte nach Absatz 3 und 4 ist auf Kosten der Verursacher in angemessener Weise anzulegen.

(7) Die Außerdienststellung, Entwidmung und Einziehung sind amtlich bekanntzumachen.

II. Ordnungsvorschriften

§4 *Öffnungszeiten*

(1) Die Friedhöfe sind während der bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlaß kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§5 *Verhalten auf dem Friedhof*

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben und andere Glaubensrichtungen wenden, zu unterlassen:

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen, Friedhofsverwaltungsfahrzeuge und die von den zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten Fahrzeuge,

b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern; hiervon ausgenommen sind von der Friedhofsverwaltung zugelassene Grabpflegeschilder,

c) an Sonn- und Feiertagen gewerbliche Arbeiten auszuführen,

d) in der Nähe von Bestattungsfeiern zu stören,

e) Druckschriften zu verteilen,

f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,

- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) zu lärmern und zu spielen,
- i) Hunde unangeleint oder andere Tiere mitzubringen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und ihrer Ordnung vereinbar sind.

- (3) Besondere Veranstaltungen auf einem der Friedhöfe bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Der Kirchenvorstand kann weitere Regelungen für die Ordnung auf den Friedhöfen erlassen.
- (5) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Kirchenvorstand kann Personen, die der Friedhofssatzung zuwiderhandeln, das Betreten der Friedhöfe untersagen.

§6 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner sowie sonstige Gewerbetreibende (weiblich wie männlich) bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Kirchenvorstand. Die Zulassung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Gewerbetreibenden den Nachweis der fachlichen Qualifikation erbringen und persönlich zuverlässig sind.
- (2) Antragstellerinnen und Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, die des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis nach der Handwerksordnung und die der Gärtnerberufe ihre fachliche Qualifikation durch Vorlage des Berufsausweises für Friedhofsgärtner von der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Dazu haben die Gewerbetreibenden dem Friedhofsträger den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, dem Kirchenvorstand den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen kann der Kirchenvorstand auf die Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 verzichten, wenn der Antragsteller über eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen kirchlichen Friedhof verfügt und diese Zulassung vorlegt.
- (4) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid des Kirchenvorstandes widerrufen werden, wenn ein Gewerbetreibender trotz Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.
- (5) Die Gewerbetreibenden sowie ihre Mitarbeiter haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie, und/oder ihre Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer), oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§7 Anmeldung der Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahl-Grabstätte beantragt ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Bestattung nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.

§8 Säрге, Urnen und Grabtücher

- (1) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Für Sarg-Bestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Größere Säрге sind der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.
- (4) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.
- (5) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 und 4 entsprechend.

(6) Für die Bestattung in Mausoleen oder gemauerten Gräften sind nur Steinsärge, Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(7) Für Bestattungen in einem Grabtuch darf kein Grabtuch verwendet werden, das geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und das die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(8) Der Wunsch in einem Grabtuch bestattet zu werden ist Ausdruck einer besonderen Weltanschauung oder einer religiösen Überzeugung. Voraussetzung für eine Bestattung in einem Grabtuch ist eine Äußerung des oder der Verstorbenen, die den Wunsch nach einem solchen Begräbnis wahrscheinlich macht. Die Weltanschauung oder die religiöse Überzeugung des oder der für die Bestattung Verantwortlichen ist nicht maßgeblich.

§9 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt	25 Jahre,
für Feten, Totgeburten und verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	20 Jahre,
für Urnen	20 Jahre.

§10 Ausheben und Schließen der Gräber

(1) Die Gräber werden von Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Bestattungen im Sarg oder Grabtuch müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§11 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Bei Vorliegen eines berechtigten Grundes kann der Kirchenvorstand einem Umbettungsantrag zustimmen. Die staatlichen Vorschriften sind zu beachten. Umbettungen aus einer Reihen-Grabstätte in eine andere Reihen-Grabstätte desselben Friedhofs sind unzulässig.

(3) Antragsberechtigt bei Umbettungen aus Reihen-Grabstätten sind der Ehegatte und die Verwandten 1. Grades, bei Umbettungen aus Wahl-Grabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen haben die Antragsteller zu tragen.

(4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können sie auch in anderen Grabstätten beigesetzt werden.

(7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.

(9) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte ist keine Umbettung.

IV. Grabstätten

§12 Allgemeines

(1) Die Grabstätte bleibt Eigentum der Kirchengemeinde. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung verliehen.

(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahl-Grabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(5) Die Grabstätten werden angelegt als

a) Sarg-Reihen-Grabstätten

b) Wahl-Grabstätten für Bestattung im Sarg/Grabtuch

- c) Urnen-Reihen-Grabstätten
 - d) Urnen-Reihen-Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte
 - e) Urnen-Wahl-Grabstätten
- (6) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:
- a) Sarg-Grabstätten

bei einer Sarglänge bis 120 cm	Länge: 120 cm	Breite: 100 cm
bei einer Sarglänge über 120 cm	Länge: 200 cm	Breite: 120 cm
 - b) Urnen-Grabstätten

nach Absatz 5 Buchstabe e)	Länge: 120 cm	Breite: 100 cm
nach Absatz 5 Buchstaben c+d)	Größe je nach Feldaufteilungsplan	
- Im übrigen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

§13 Reihen-Grabstätten

- (1) Reihen-Grabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) In jeder Sarg-Reihen-Grabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Die Friedhofsverwaltung kann in Ausnahmefällen zulassen, daß gegen Entrichtung einer Gebühr ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm oder eine Urne zusätzlich beigesetzt wird, sofern die Ruhezeit dadurch nicht überschritten wird. In jeder Urnen-Reihen-Grabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.
- (4) Urnen-Reihen-Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Das Nutzungsrecht an Urnen-Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte umfaßt nicht das Recht zur Errichtung eines Grabmals. Der Friedhofsträger errichtet auf der Gemeinschaftsgrabstätte ein gemeinsames Grabmal. Ihm allein obliegt auch die gärtnerische Anlage und Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte. In einer Gemeinschaftsgrabstätte mit beschriftetem Gemeinschaftsgrabmal erfolgt die Beschriftung des Grabmales erst, wenn sich eine wirtschaftliche sinnvolle Anzahl von Beschriftungen angesammelt hat. Über den Beschriftungszeitpunkt entscheidet die Friedhofsverwaltung. Ein Anrecht auf eine vorzeitige Beschriftung und Gestaltungs-/ Ausführungswünsche besteht nicht.

Folgende Eintragungen werden vorgenommen:

Einmalig die „Jahreszahl“

Darunter Blockweise der „Vorname Nachname“ der Verstorbenen im entsprechendem Jahr.

Weitere Eintragungen erfolgen nicht. Aus Platzgründen können Namen gekürzt angegeben werden.

- (5) Feten und Totgeburten werden wie verstorbene Kinder in Reihen-Grabstätten mit einer Sarglänge von bis zu 120 cm bestattet. Die in § 12 Absatz (6) a) genannten Mindestgrabstättenmaße von 120 cm Länge und 100 cm Breite können für diese Bestattungen unterschritten werden.

Bei einer Maßunterschreitung kann ein Grabmal nicht gesetzt werden!

§14 Wahl-Grabstätten

- (1) Wahl-Grabstätten sind Grabstätten (Sondergräber), an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird für eine oder mehrere Grabbreiten vergeben.
- (2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt.
- (3) In jeder Grabbreite einer Wahl-Grabstätte für Bestattung im Sarg/Grabtuch darf nur eine Leiche bestattet werden. Die Friedhofsverwaltung kann in Ausnahmefällen zulassen, daß gegen Entrichtung einer Gebühr ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm oder zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden.
- (4) In einer Wahl-Grabstätte dürfen die Nutzungsberechtigten und ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
 - a) der Ehegatte
 - b) die Kinder
 - c) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - d) die Eltern
 - e) die Geschwister
 - f) die Ehegatten der unter b), c) und e) genannten Personen.

(5) Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung der Nutzungsberechtigten zusätzlich der Einwilligung des Kirchenvorstandes.

§ 15 Nutzungszeit der Wahl-Grabstätten

(1) Die Nutzungszeit beträgt bei Wahl-Grabstätten für Bestattung im Sarg/Grabtuch 25 Jahre, bei Urnen-Wahl-Grabstätten 20 Jahre beginnend mit dem Tage der Zuweisung der Grabstätte. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wiedererworben werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.

(2) Die Nutzungsberechtigten haben selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Der Ablauf der Nutzungszeit wird sechs Monate vorher durch einen Hinweis auf der Grabstätte bekanntgemacht.

(3) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten der Grabstätte. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung.

(4) Zu Lebzeiten muß das Nutzungsrecht an einer unbelegten, freien Wahl-Grabstätte nicht für die gesamte Nutzungszeit von 20 oder 25 Jahren erworben werden. Die Nutzungszeit soll jedoch nicht weniger als fünf Jahre betragen. Die Gebühr wird jahresanteilig erhoben.

§16 entfällt

§17 Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechte an Wahl-Grabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an Wahl-Grabstätten kann zu Lebzeiten der Nutzungsberechtigten auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 14 Absatz 4 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes.

(2) Stirbt die oder der Nutzungsberechtigte, so geht das Nutzungsrecht auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 14 Absatz 4 mit deren oder dessen Zustimmung über. Der Vorrang einer Person vor einer anderen bestimmt sich nach der in § 14 Absatz 4 genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, daß innerhalb der einzelnen Personengruppen die ältere Person Vorrang hat.

(3) Die Rechtsnachfolge nach Absatz 2 können die Nutzungsberechtigten dadurch ändern, daß sie das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall ihres Ablebens einer Person nach § 14 Absatz 4 oder - mit Zustimmung des Kirchenvorstandes - einer anderen Person durch Vertrag übertragen. Eine Ausfertigung des Vertrages ist der Friedhofsverwaltung unverzüglich einzureichen.

(4a) Die oder der neue Berechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach der Übertragung bzw. dem Rechtsübergang die Umschreibung auf ihren bzw. seinen Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn die Übertragung bzw. der Rechtsübergang nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen ist.

(4b) Stimmt keiner der Angehörigen nach § 14 (4) einem Übergang des Nutzungsrechtes auf sie oder ihn selbst zu und wird auch keiner anderen Person das Nutzungsrecht durch Vertrag übertragen, so geht das Nutzungsrecht 6 Monate nach dem Tode des Nutzungsberechtigten auf den oder die Erben über.

(5) Die Übertragung bzw. der Rechtsübergang des Nutzungsrechtes wird wirksam mit der Umschreibung durch die Friedhofsverwaltung.

(6) Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu.

§18 Rückgabe von Wahl-Grabstätten

(1) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes.

(2) Wer auf ein Nutzungsrecht an Wahl-Grabstätten verzichtet, hat keinen Anspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren.

(3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Grabstätte im abgeräumten Zustand zurückzugeben.

Pflanzen mit Wurzelwerk, Grabmale, Einfassungen und sonstige Bauwerke sind jeweils mit Fundament zu entfernen so weit es sich nicht um Grabmale nach § 38 handelt.

Geschieht es nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Gegenstände oder sonstige Materialien nicht zu. Sofern Pflanzen mit Wurzelwerk, Grabmale, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen jeweils mit Fundamenten von der Friedhofsverwaltung

oder in ihrem Auftrag abgeräumt werden, kann die oder der Nutzungsberechtigte beziehungsweise die Angehörigen gemäß § 14 (4) zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

§19 Urnen-Reihen-Grabstätten und Urnen-Wahl-Grabstätten

- (1) entfällt.
- (2) entfällt
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnen-Grabstätten die Vorschriften für Reihen-Grabstätten bzw. Wahl-Grabstätten entsprechend.

§20 entfällt

- (1) entfällt.
- (2) entfällt

§21 Registerführung

Die Friedhofsverwaltung führt einen Gesamtplan, einen Lageplan, ein topographisches Grabregister und ein chronologisches Bestattungs-Register der Bestatteten.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§22 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen der §§ 25 und 27 für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt werden.

§23 Wahlmöglichkeit

- (1) Neben den Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§§ 24 und 26) werden auch solche mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 25 und 27) angelegt.
- (2) Es kann zwischen beiden Arten von Grabfeldern gewählt werden. Wird hiervon kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
- (3) Die Friedhofsbenutzer sind über die Wahlmöglichkeit zu unterrichten.

§24 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

- (1) Ein Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.
- (2) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert oder beseitigt werden.

§25 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

- (1) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten für folgende Grabfelder:

Friedhof KI	alle Grabfelder bis auf im Gestaltungsplan ausgewiesene Felder
Friedhof KII	alle Grabfelder bis auf im Gestaltungsplan ausgewiesene Felder
Friedhof KIII	alle Grabfelder bis auf im Gestaltungsplan ausgewiesene Felder
Friedhof Ihlwald	alle Grabfelder bis auf im Gestaltungsplan ausgewiesene Felder
- (2) Die Grabstätten müssen eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung erhalten und sollen durch die besondere gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofes beitragen. Nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten können in den Gestaltungsplänen getroffen werden.
- (3) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Gehölze sowie Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen. Dasselbe gilt für Grababdeckungen mit Naturstein, Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoff o. ä. Flächige Gestaltungselemente aus Naturstein sind zulässig, sofern ihre Fläche nicht mehr als 25% der gesamten Grabfläche bedeckt.

§26 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

- (1) Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

- (2) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe 12 cm, über 100 cm Höhe 15 cm. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen (z.B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist.
- (3) Die Breite des Grabmals darf die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten.

§27 *Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen*

- (1) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten für folgende Grabfelder:

Friedhof KI	alle Grabfelder bis auf im Gestaltungsplan ausgewiesene Felder
Friedhof KII	alle Grabfelder bis auf im Gestaltungsplan ausgewiesene Felder
Friedhof KIII	alle Grabfelder bis auf im Gestaltungsplan ausgewiesene Felder
Friedhof Ihlwald	alle Grabfelder bis auf im Gestaltungsplan ausgewiesene Felder
- (2) Das Grabmal muß in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, daß es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.
Für die Gestaltung und Bearbeitung gilt folgendes:
 - a) Das Grabmal muß allseitig werkgerecht und gleichwertig entwickelt und bearbeitet sein.
 - b) Es muß aus einem Stück hergestellt sein.
 - c) Flächen dürfen keine Umrandung haben, die den Anforderungen handwerksgerechter Arbeit widersprechen.
 - d) Schriften, Ornamente, Symbole oder in den Stein eingravierte oder eingelassene Bilder müssen gut verteilt werden. Sie dürfen außerdem nicht aufdringlich groß sein. Bronze, Messing, Hydronalium und Blei sind nur in natürlichem Farbton zugelassen. Ein einzelnes Schriftzeichen, Ornament, Symbol oder in den Stein eingraviertes oder eingelassenes Bild soll nicht größer als 25% der Ansichtsfläche sein.
 - e) Nicht zugelassen sind insbesondere Materialien wie Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Aluminium, sonstige Ersatzstoffe und Imitationen sowie das Anbringen von Bildern.
- (3) entfällt
- (4) Nach Maßgabe des Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es soll dem vorhandenen in Material Farbe, Schrift und Bearbeitung entsprechen.
- (5) Auf Grabstätten für Sarg-Bestattungen sind die Ansichtsflächen bei stehenden Grabmalen bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf Sarg-Reihen-Grabstätten 0,30-0,40 qm (in Stelenform)
 - b) auf einstelligen Wahl-Grabstätten für Bestattung im Sarg/Grabtuch bei einer äußersten Breite von 50 cm 0,40-0,60 qm
 - c) auf mehrstelligen Wahl-Grabstätten für Bestattung im Sarg/Grabtuch 0,50-0,90 qm
 - d) auf Wahl-Grabstätten für Bestattung im Sarg/Grabtuch ab 3 m Breite und in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.
- (6) Auf Urnengrabstätten sind die Ansichtsflächen bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf Urnen-Reihen-Grabstätten nur liegende Grabmale bis 0,30 qm
 - b) auf Urnen-Wahl-Grabstätten 0,30-0,45 qm
 - c) auf Urnen-Wahl-Grabstätten in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.
- (7) In dem Gestaltungsplan können im Rahmen der Absätze 5 und 6 Höchst- und Mindestabmessungen in Breite und Höhe, im Rahmen von Absatz 4 stehende, liegende oder Gemeinschaftsgrabmale vorgeschrieben werden.
- (8) Für Grabmale von besonderer künstlerischer Ausführung und soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, kann der Kirchenvorstand eine Ausnahme zulassen.
- (9) Für Grabmale in besonderer Lage kann der Kirchenvorstand zusätzliche Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§28 *Allgemeines*

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Friedhofssatzung angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätten selbst anlegen und pflegen

oder zugelassene Friedhofsgärtner oder die Friedhofsverwaltung damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume und Gehölze zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(4) Ist bei einer Bestattung die Nutzungszeit zu verlängern und sind Nutzungsberechtigte nicht vorhanden oder Angehörige zur Übernahme des Nutzungsrechts nicht bereit, so kann die Friedhofsverwaltung die Erstattung der Kosten für die Anlegung und Unterhaltung einer Rasengrabanlage bis zum Ablauf der Nutzungszeit von demjenigen verlangen, der die Bestattung veranlaßt hat. Die Kostenerstattung nach Satz 1 entfällt, soweit die Grabpflege durch einen Dritten sichergestellt ist.

§29 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§30 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so sind die Verantwortlichen zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihen-Grabstätten von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und begrünt werden. Bei Wahl-Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung statt dessen die Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen, bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen.

(2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts sind die Nutzungsberechtigten noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; sind sie nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Die Verantwortlichen sind in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die sie treffenden Rechtsfolgen der Absätze 1 und 3 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, daß das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde fallen.

(3) Nach Entziehung von Nutzungsrechten nach Absatz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, in Reihen-Grabstätten umgebettet werden.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend, jedoch mit der Maßgabe einer Frist von jeweils vier Wochen. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§31 Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf den Friedhöfen Rechnung zu tragen.

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

§32 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.

(2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

a) Grabmalentwurf mit Grundriß sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung.

- b) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente, der Symbole oder der eingravierten beziehungsweise eingelaserten Bilder unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangen.

- (3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§33 Prüfung durch die Friedhofsverwaltung

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, daß ihr das Grabmal und der genehmigte Antrag bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorzuweisen sind.
- (2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, ist dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals zu setzen. Bei bereits errichteten Grabmalen kann der Kirchenvorstand nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten der bzw. des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§34 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§35 Mausoleen und gemauerte Gräfte

- (1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden.
- (2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften soll nur ermöglicht werden, wenn durch vertragliche Regelungen sichergestellt wird, daß der Friedhofsträger von entstehenden Kosten freigehalten wird.
- (3) Die Errichtung neuer Mausoleen oder gemauerten Gräften bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§36 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Mängel haben die Verantwortlichen unverzüglich durch einen zugelassenen Gewerbetreibenden beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten der Verantwortlichen instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhalten die Verantwortlichen vorher eine Aufforderung. Sind sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist ein Hinweis auf der Grabstätte anzubringen.
- (3) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt ohne weiteres das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Verantwortlichen erhalten danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten haben die Verantwortlichen zu tragen.

§37 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§38 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

- (1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, sind in einer Liste zu erfassen. Die Liste ist in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren. Die erfaßten

Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechts der Grabstätte erhalten werden.

(2) Für die Erhaltung von Grabmalen nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich die Nutzungsberechtigten verpflichten, das Grabmal gegebenenfalls zu restaurieren und zu erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§39 Benutzung der Leichenräume

(1) Die Leichenräume dienen zur Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung ihrer oder ihres Beauftragten betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtsrechtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten nach Anmeldung sehen. Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen, ausgenommen sind Bestattungen im Grabtuch

(3) Die Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, werden nach Möglichkeit in einem besonderen Leichenraum aufgestellt. Der Zutritt Unbefugter zu diesem Raum sowie das Öffnen des Sarges bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§40 Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

(2) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(3) Für die kirchliche Trauerfeier verstorbener Glieder der evangelischen Kirche und verstorbener Glieder einer Religionsgemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören, steht die Kirche zur Verfügung.

(4) Die Aufstellung des Sarges in einem Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche dies nicht zuläßt.

IX. Haftung und Gebühren

§41 Haftung

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn sie nachweisen können, daß sie zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§42 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

X. Schlußvorschriften

§43 Übergangsregelung für alte Grabnutzungsrechte

Grabnutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer verliehen worden sind, unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung. Bei Gräbern, die vor dem 31.12.1952 erworben und bei denen nach dem 1.1.1953 keinerlei Gebühren erhoben worden sind, fallen mit Wirkung vom 31.12.1978 an die Kirchengemeinde zurück, es sei denn, daß ein Wiedererwerb nach § 15 rechtzeitig vorgenommen wird.

§44 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 01.01.1999 außer Kraft. Die vorstehende Friedhofssatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Segeberg vom 27. Oktober 2005 TOP 8.3 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bad Segeberg, den 04. November 2005

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Segeberg

- Der Kirchenvorstand –

L.S.

Ulrike Hillmann
Vorsitzende

Matthias Voß
Mitglied

Hinweis:

Die vorstehende Friedhofssatzung wurde mit vollem Wortlaut veröffentlicht in der Segeberger Zeitung am 21.11.2005.

L.S.

Ulrike Hillmann
Vorsitzende

Matthias Voß
Mitglied

Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Segeberg in der Sitzung am 10.10.2007 die Änderung der Friedhofssatzung vom 21.11.2005 beschlossen.

Sie wurde durch Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Segeberg vom 16.01.2008 TOP 8.10 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bad Segeberg, den 29.10.2008

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Segeberg

- Der Kirchenvorstand –

L.S.

Martin Pommerening
Vorsitzender

Matthias Voß
Mitglied

Hinweis:

Die Friedhofssatzungsänderung wurde mit vollem Wortlaut veröffentlicht in der Segeberger Zeitung am 03.11.2008.

L.S.

Martin Pommerening
Vorsitzender

Matthias Voß
Mitglied